

29.10.2024

Antrag der Fraktion der CDU

Nachteile im Mutterschutz für selbstständige Unternehmerinnen, Handwerkerinnen und Gründerinnen abbauen

Deutschlandweit werden rund 40 Prozent der Gründungen von Frauen vorgenommen, bei innovativen Startups beträgt ihr Anteil nur rund 20 Prozent. Von den rund 3,8 Mio. kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in Deutschland werden nur 16 Prozent von Frauen geführt. Neben einer besonders im Land Bremen unzureichenden Kinderbetreuung wird Frauen im Vergleich zu männlichen Gründern und Selbstständigen der Weg in die Selbstständigkeit u.a. dadurch erschwert, dass es an einer ausreichenden Absicherung für die Zeit der Schwangerschaft und Mutterschaft mangelt. Artikel 6 Absatz 4 Grundgesetz sichert Müttern den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft zu. Dieses konkretisiert sich insbesondere in der gesetzlichen Schutzfrist (in der Regel sechs Wochen vor bis acht Wochen nach der Geburt), während der Arbeitgeber schwangere Frauen nicht beschäftigen dürfen. Es konkretisiert sich weiter im Mutterschaftsgeld, auf das Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung innerhalb der Mutterschutzfrist einen Anspruch haben, bei abhängig Beschäftigten ggf. ergänzt um den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld sowie eine Entgeltfortzahlung für die Zeiten eines darüberhinausgehenden ärztlichen Beschäftigungsverbot, die aus der U2-Umlage der Arbeitgeber finanziert wird.

Geschätzt 27.000 selbstständig erwerbstätige Frauen gebären jährlich ein Kind. Das Mutterschutzgesetz jedoch umfasst nur den Schutz von Müttern, die in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis arbeiten. Hauptberuflich selbstständig erwerbstätige, freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versicherte Frauen, die sich für das Optionskrankengeld oder einen Krankentagegeldversicherung entschieden haben, haben einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld für die gesetzlichen Schutzfristen vor und nach der Entbindung in Höhe des Krankengeldes. Privat krankenversicherte (PKV) Selbstständige, die eine Krankentagegeldversicherung abgeschlossen haben, haben einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls während der gesetzlichen Schutzfristen durch das vereinbarte Krankentagegeld. Sowohl in der GKV als auch in der PKV müssen diese Wahltarife selbst über individuell höhere Beiträge finanziert werden. Eine Möglichkeit zur Absicherung während der Schwangerschaft bei Einschränkungen *außerhalb* der Mutterschutzfristen gibt es für selbstständig tätige Frauen hingegen nicht. Einige private Versicherungsunternehmen bieten zwar eine Inhaberausfallversicherung an, die krankheitsbedingte (körperliche und psychische) Ausfälle von Betriebsinhaberinnen abdeckt. Diese umfassen aber ausdrücklich nicht Schwangerschaft und Mutterschaft.

Einer Studie des IfM Bonn vom Juli 2024 zufolge hat nur knapp die Hälfte der selbstständig erwerbstätigen Frauen im Alter von bis zu 45 Jahren in der GKV und PKV einen Anspruch auf Mutterschaftsleistungen. Ein Grund für die geringe Quote wird sein, dass viele Frauen vor Aufnahme der Selbständigkeit und der Entscheidung über ihren Krankenversicherungsschutz die unterschiedlichen Möglichkeiten, Voraussetzungen und Ansprüche nicht kennen und die Regelungen dazu zu kompliziert sind.

Weitere Hindernisse gibt es beim Elterngeld. Für Selbständige ist es nahezu unmöglich, Arbeitszeiten und Zuverdienst bei der Beantragung des Elterngeldes verbindlich festzulegen. Außerdem basiert die Bemessungsgrundlage für das Elterngeld auf dem letzten steuerlichen Veranlagungszeitraum, der durch Sondereffekte und externe Schocks, wie z.B. die Coronapandemie, gedämpft sein kann und so zu einem geringeren Elterngeld führt. Hinzu kommt, dass aufgrund des Zuflussprinzips beispielsweise verspätet erfolgte Zahlungseingänge für bereits vor dem Elterngeldbezug erbrachte Leistungen auf das Elterngeld angerechnet werden, so dass eine (anteilige) Rückzahlung des Elterngeldes droht.

In der Summe dieser Effekte können Schwanger- und Mutterschaft zur existenziellen Bedrohung für Selbständige werden – gerade in der Gründungsphase. Denn das Alter, in dem Unternehmen gegründet werden, liegt häufig in der Altersspanne einer Familiengründung. Dies stellt nicht nur ein persönliches bzw. betriebliches Problem dar, sondern ist auch eine Hypothek für den Wirtschaftsstandort. Bremen und Bremerhaven brauchen Gründungen und Selbständigkeit von Frauen. Diese stärken den Arbeitsmarkt, kreieren neue Produkte und Dienstleistungen und erschließen neue Märkte. Von diesem weiblichen Mittelstand profitiert unser Land.

Um den Frauenanteil unter den Gründern, Handwerkern und Selbständigen sowie in der Geschäftsführung von KMU zu erhöhen, sind daher – neben dem Ausbau einer verlässlichen und flexiblen Kinderbetreuung im Land Bremen – gleichwertige Verhältnisse bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, wie es sie für Arbeitnehmerinnen gibt, vonnöten. Dies kann durch einen verbesserten individuellen Versicherungsschutz in GKV und PKV, eine bessere Beratung und, soweit möglich, die Unterstützung durch Betriebsshelferinnen und -helfer nach dem Vorbild der Sozialversicherung für die Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau geschehen. Darüber hinaus wird in diesem Zusammenhang über die Einführung einer solidarischen Mutterschaftsumlage diskutiert, die sich an der bestehenden U2-Umlage orientiert, in diesem Fall jedoch von allen selbstständig Erwerbstätigen zu zahlen wäre. Das IfM Bonn hat dafür ein Modell mit einem monatlichen Finanzierungsbeitrag von – je nach Ausgestaltung – zwischen 3,45 Euro und 5,30 Euro pro Selbständigen vorgeschlagen. Eine solche solidarische Lösung hätte den Vorteil, dass sie zugleich niemanden überfordern und den Wettbewerb zwischen selbstständig erwerbstätigen Frauen und Männern nicht verzerren würde.

Da die Aktivitäten der Bundesregierung und der sie tragenden Fraktionen zu diesem Thema bislang nicht über Prüfaufträge hinausgehen, ist der Senat gefordert, sich hierzu auf Bundesebene stärker einzubringen.

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

1. sich auf Bundesebene einzusetzen für
 - a. die Einführung eines erweiterten Mutterschafts- bzw. Krankentagegeldes für freiwillig versicherte, selbständig tätige Frauen in der gesetzlichen Krankenversicherung für Zeiten eines ärztlichen Beschäftigungsverbots außerhalb der Mutterschutzfristen; versicherungsfremde Leistungen sind dabei aus Steuermitteln (erhöhter Bundeszuschuss an die GKV) zu finanzieren;
 - b. die Ermöglichung einer erweiterten Krankentagegeldversicherung für Zeiten eines ärztlichen Beschäftigungsverbots außerhalb der Mutterschutzfristen für privat krankenversicherte, selbständig tätige Frauen sowie die Erweiterung des Leistungsumfanges von privaten Betriebsausfallversicherungen auf die Ausfallgründe Schwangerschaft und Mutterschaft; das Versicherungsvertragsgesetz muss hierfür entsprechend geändert werden;
 - c. die Prüfung einer umlagefinanzierten Mutterschaftsleistung für selbstständig erwerbstätige Frauen während der gesetzlichen Schutzfristen, wobei die Umlage von allen selbstständig Erwerbstätigen zu zahlen wäre;
 - d. die Prüfung einer Ausdehnung des bestehenden Systems der Betriebshelferinnen und -helfer in der Landwirtschaft auf andere Wirtschaftsbereiche;
 - e. Änderungen beim Elterngeld, indem bei Zahlungseingängen während des Elterngeldbezuges auf den Zeitpunkt der erbrachten Leistungen abgestellt und bei der Bestimmung des Bemessungszeitraumes im Rahmen der Antragsstellung ein Wahlrecht zwischen dem Einkommen in den letzten zwölf Monaten vor der Geburt und dem letzten steuerlichen Veranlagungszeitraum eingeführt wird;
 - f. die Sicherstellung flächendeckender, transparenter Beratungsangebote für Gründerinnen und Selbständige in Sachen Mutterschutz und Elterngeld bei darauf spezialisierten Anlaufstellen;
2. die Bremer Aufbaubank mit einem Kreditförderprogramm für selbständig tätige Frauen in Kleinbetrieben im Land Bremen zu beauftragen, um – nach Vorlage eines Businessplans – eine Beteiligung an weiteren betriebsnotwendigen Kosten, wie z.B. Mietkosten, Soft- und Hardwarekosten, in der Mutterschutzzeit zu ermöglichen;
3. der Deputation für Soziales, Jugend und Integration, der Deputation für Arbeit sowie der Deputation für Wirtschaft und Häfen spätestens sechs Monate nach Beschlussfassung und danach halbjährlich über die eingeleiteten Aktivitäten, ergriffenen Maßnahmen und erzielten Erfolge zu berichten.

Theresa Gröninger, Bettina Hornhues, Kerstin Eckardt, Frank Imhoff und Fraktion der
CDU